

Wil auch in dem allen / Keins andern genies / dann
der mir von meinem Gnedigen Herrn zugelassen ist
gebrauchen / vnd mich wider disz alles / Keinen nutz
noch gab / gunst / freuntschafft oder veindtschafft /
bewegen lassen / als mir Gott helfff vñ alle seine heys
ligen.

Der Geschwornen Eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem Gnedig
en Herrn Hertzog Georgen / getraw vnd gewertig
sein / seiner Fürstlichen Gnaden / vñ gemeins Bergk
wergk's bestes fördern / schaden treulich vñ vleissig
warnen vnd abwenden. Meins Gnedigen Herrn
Ordnung vhestiglich handthabē. Vne ich die vber
gangen befinde / warnen vnd ansagen / die auch vn
vorbrüchlich selber haldē / alles nach meinem höch
sten vermögen / in dem allem Keins nutz oder genies
dann der mir von meinem Gnedigen Herrn / vnd in
seiner Fürstlichen gnaden Ordnung zugelassen ist /
gewarten. Mich von dem allem Kein nutz oder gab /
gunst / freuntschafft oder veindtschafft nicht bewe
gen lassen / als mir Gott helfff vñ alle seine heyligen.

Des Aufzteilers Eyd.

Ich. N. schwere / das ich wil meinem Gnedig
en Herrn Hertzog Georgen / getraw vnd gewertig
sein. Seiner Fürstlichen gnaden vñ gemeins bergk's
wergk's nutz fördern / schaden warnen vnd abwen
den. Einem yedern sein Aufzteilung / wie mir die zu
gerechent vnd gereicht wirdt / vnuermindert vber
reichen